

1821/J XXI.GP  
Eingelangt am: 31.1.2001

### ANFRAGE

des Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wirtschaft & Arbeit

betreffend „funktionaler Ortskern“ in Amstetten

Medienberichten zufolge befindet sich im „Betriebsgebiet Amstetten Ost“ unter anderem ein Areal mit der Widmung „Bauland - Einkaufszentrum“, auf dem die Errichtung eines "Merkur - Marktes“ mit einer Verkaufsfläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup> geplant ist. Laut EKZ - Verordnung des Wirtschaftsministeriums bedürfen Einkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von über 1 .000m<sup>2</sup> ein Verträglichkeitsgutachten bezüglich der Wirkung auf ihr Einzugsgebiet, wenn sie nicht im Ortskern liegen und Güter des täglichen Bedarfes anbieten.

Im Falle des genannten „Merkur - Marktes“ wurde ein Gutachten von einem einschlägigen Zivilingenieursbüro (DI Schedlmayr) vorgelegt, das zu dem Schluß kam, daß das genannte Gebiet nicht im Ortskern liege und daher eine Verträglichkeitsprüfung erbracht werden muß.

Kurze Zeit später wurde der Gewerbebehörde der BH - Amstetten ein zweites Gutachten (Dr. Luzian Paula) vorgelegt, in dem behauptet wurde, es sei keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich, weil das besagte Baugebiet als „funktionaler Ortskern“ anerkannt sei. Daraufhin wurde dem Konsenswerber ein gewerbebehördlicher Bescheid erlassen, der die Genehmigung des „Merkur - Marktes“ ohne Raumverträglichkeitsprüfung vorsieht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### ANFRAGE:

1. Ist es richtig, daß der Gewerbebehörde der BH - Amstetten zwei gegensätzliche Gutachten bezüglich der Raumverträglichkeitsprüfung laut EKZ - Verordnung vorgelegt wurden?

2. Ist es richtig, daß seitens der Gewerbebehörde dem Gutachten des Zivilingenieursbüro Dr. Luzian Paula der Vorzug gegeben wurde, in dem der Standpunkt vertreten wurde, es sei keine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen?
3. Wenn ja, aufgrund welcher Faktenlage kam die Gewerbebehörde der BH - Amstetten zu dieser Überzeugung?
4. Hat der Begriff „funktionaler Ortskern“ in der Entscheidungsfindung der Gewerbebehörde der BH - Amstetten eine (entscheidende) Rolle gespielt?
5. Ist es üblich, in der Frage nach der Vorschreibung eines Verträglichkeitsgutachtens gemäß der EKZ - Verordnung zwei Gutachten hintereinander einzuholen?
6. Wenn nein, warum wurde im gegenständlichen Fall so gehandelt, wenn ja, nach welchen Kriterien wendet sich dann die Behörde einem der beiden Gutachten zu, wenn diese zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen?
7. Werden in dem genannten „Mercur - Markt“ Güter des täglichen Bedarfes angeboten?
8. Teilen Sie die Ansicht, daß die Verkaufsfläche des geplanten „Mercur - Marktes“ größer als 1.000 m<sup>2</sup> ist?
9. Ist es richtig, daß die EKZ - Verordnung die obengenannte Verträglichkeitsprüfung unter den obengenannten Bedingungen vorschreibt?
10. Was verstehen Sie unter dem Begriff „funktionaler Ortskern“?
11. Gibt es diesen Begriff im Sprachgebrauch des österreichischen bzw. niederösterreichischen Gewerberechts?
12. In welchem Zusammenhang steht der Begriff „funktionaler Ortskern“ mit der EKZ - Verordnung des Wirtschaftsministeriums?
13. Wurden im Verfahren sämtliche Parteienstellungen - insbesondere der einschlägigen Landesvertretungen berücksichtigt?